

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Karlshagen in der Sitzung am 08.10.2015 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 21.01.2016, Az.: 06405-15-44, mit einer Auflage und Hinweisen erteilt. Die Auflage wurde erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird mit Ablauf des **24.02.2016** wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit Plan und Begründung einschl. Umweltbericht im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter www.amtusedomnord.de einzusehen.

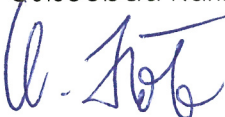
Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Karlshagen, den 08.02.2016


Höhn
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am 09.02.2016 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 09.02.2016

A. Sedewitz

